

Ostfriesische Zeitschwingen.

Blätter
zur Besprechung vaterländischer Interessen.

N^o 29. Mittwoch den 23. August 1848.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Entwurf

zu den
Vorlagen für den volkswirtschaftlichen Ausschuss,
bearbeitet von den
Mitgliedern des hiesigen Gesellen-Congresses.

Die Verbesserung der gedrückten Lage des Arbeiterstandes, alle politischen und sozialen Verhältnisse des Staates umfassend, ist schon lange ein tiefgefühltes Bedürfnis anerkannt und daher ein nothwendiges Streben aller Staatsbürger. Diese Verbesserung zu erringen, hat der hier zusammengetretene Gesellen-Congress in diesem Streben schon seine Aufgabe erfasst, Mittel und Wege für solche Verbesserung, den Erfahrungen der einzelnen Mitglieder gemäß, aufzufinden, und diese dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Schaffung einer neuen Gewerbeordnung vorzulegen.

Artikel I.

Verwaltung.

§. 1. In Hinblick auf das Mißverhältniß zwischen Arbeit und Kapital, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, worunter wir nicht bloß den Arbeitsmann, Gesellen und Meister, Fabrikherrn, Kaufmann, sondern überhaupt die Producenten und Consumenten verstehen, scheint uns vor allen Dingen eine Centralbehörde in Deutschland wünschenswerth, welche dieses Mißverhältniß durch

ein Gesetz über Gewerbefreiheit, Schutz und Sicherstellung der Arbeit ausgleiche. Eine solche Centralbehörde, besser ein verantwortliches Arbeiter-Ministerium, bestehe aus theoretisch gebildeten Männern, befähigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welches sich mit dem, die Gewerbefragen in die Hand nehmenden Behörden der einzelnen deutschen Staaten in Verbindung zu setzen hat.

§. 2. Diese Behörden der einzelnen deutschen Staaten sind aus den Innungen auf folgende Weise hervorgegangen: Es haben sich nämlich diese Innungen ihren Vorstand aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen, in gleicher Art ein Schiedsgericht für jede Innung, und den Bezirks-Gewerbe-Vorstand für sämtliche Innungen eines Bezirks, der sich nach Verhältniß der Größe mit der Communal- oder Kreisbehörde in Verbindung zu setzen hat.

Aus den verschiedenen Innungsvorständen der Städte und Kreise eines Regierungsbezirkes wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbecommission gebildet, welche ihre Sitzungen mit den, die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten, als Gewerbekammer, abhält. Die verschiedenen Bezirks-Gewerbe-Vorstände haben den Landesgewerbe-Vorstand zu wählen, welcher in einer permanenten Commission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für

jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter sein müssen.

Aus den Gewerbekammern aller deutschen Staaten ist nun die oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Deutschland hervorgegangen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbe-Ordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt und die Bildung des gesammten Gewerbestandes zu befördern hat.

§. 3. Die Innungsvorstände haben das Gesamtinteresse der einzelnen Innungen zu wahren und das Rassenwesen der einzelnen oder zusammengetretenen Gewerbe und zwar für die Corporationen der selbständigen Gewerbetreibenden, und für die der Gesellen und Arbeiter (jede für sich) zu bilden und zu verwalten.

§. 4. Das Schiedsgericht hat alle Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und zwischen diesen und den Lehrlingen zu schlichten, und zwar öffentlich; die nicht geschlichteten Sachen gehen an die Gewerbekammer.

§. 5. Der Bezirks-Gewerbevorstand hat die Gesamtinteressen der Innungen seines Bezirkes zu überwachen, die öffentlichen Communal- und Staatsarbeiten den betreffenden Innungen zur Vertheilung zu überweisen und dafür Sorge zu tragen, daß mit den Communalsteuern die Beiträge zu den Pensionskassen zugleich erhoben werden.

§. 6. Die Gewerbekommission, welche vierteljährlich öffentlich zusammentritt, hat die gewerblichen Interessen aller Innungen den Regierungen gegenüber zu vertreten, in der Gewerbekammer die in den Schiedsgerichten nicht geschlichteten Angelegenheiten zum Spruch zu bringen, die Pensionskassengelder der Communen in Empfang zu nehmen und zur Centralpensionskasse zu befördern.

§. 7. Der Landesgewerbe-Vorstand hat die Gesamtinteressen des Gewerbestandes zu wahren, ist bei den Staatsarbeiten zur Berathung zu ziehen und hat die Centralpensionskasse zu ordnen.

Artikel II.
Freiheit.

§. 1. Die Freiheit des Betriebs verbürgt jedem Gewerbetreibenden, auf Nachweis seiner Befähigung, seine Gewerbsthätigkeit im Staate frei entwickeln zu können.

§. 2. Mit der Freiheit des Betriebs ist eng verbunden das freie Niederlassungsrecht in ganz Deutschland. Es müssen sonach die Bürgerrechtsgelder aufgehoben und statt derselben, ein den Einwohnerzahlungen entsprechendes Einzugsgehalt verhältnißmäßig progressiv erhoben werden, damit auch dem Unbemittelten diese Freiheit nicht verkümmert werde. Es versteht sich von selbst, daß denselben Bedingungen, welche der Angeseßene nach einem noch zu entwerfenden, allgemeinen deutschen Heimathsgesetze zu erfüllen hat, auch der Einzügige nachkommen muß.

§. 3. Bei dem freien Betrieb ist auch ein freier Verkehr nothwendig, deshalb müssen die Binnen- und Wasserzölle in Deutschland aufgehoben werden.

§. 4. Bei dieser Freiheit im Allgemeinen, darf wohl die Freiheit des Einzelnen nicht übergangen werden; deshalb soll dem Gesellen und Arbeiter Wahlrecht und Wahlbefähigung gleich den übrigen Staatsbürgern im vollen Sinne des Wortes werden.

Artikel III.

Ordnung.

Die unbedingte Gewerbefreiheit, verbunden mit der schlangenartigen Herrschaft des Kapitals, hat durch die Berufung Unbefähigter, durch die Unmöglichkeit des Consumirens ihrer Productionen, das Grundübel aller gesellschaftlichen Zustände, nämlich die unbeschränkte Concurrenz und dadurch die Gräuel des Proletariats hervorgerufen. Der Zunftzwang und mit ihm die Realien haben nur Wenige aus dem Gewerbestande und diese auf Kosten der Uebrigen bereichert. Nothwendig ist daher eine auf Freiheit gegründete Ordnung, nach der jeder Staatsangehörige seine Thätigkeit frei entwickeln und seine Existenz im Staate erringen kann.

§. 1. Diese Ordnung möge feststellen, daß ein Innungswesen, dem Geiste der Zeit entsprechend, geschaffen werde, und zwar auf folgende Weise:

Der Lehrling hat beim Eintritt in die Lehre ein Attest, worin ihm bezeugt wird, die Volksschule besucht und die für sein Gewerbe nothwendigen Elementarkenntnisse erworben zu haben, beizubringen. Es soll ihm ferner eine humane Behandlung von Seiten seines Lehrherrn zu Theil, auch soll er nicht zu häuslichen Verrichtungen zugezogen werden, damit ihm die nöthige Zeit übrig bleibe, um die gewerblichen Bildungsschulen besuchen zu können. Am Schlusse seiner Lehrzeit hat er, um in den Gesellenstand einzutreten, ein sogenanntes

Gesellenstück zu arbeiten, dessen Fertigung von einer aus Meistern und Gesellen bestehenden Prüfungs-Commission aufgegeben und beaufsichtigt wird. Bei dem Nichtbestehen vor dieser Commission, nach festgestellten Lehrjahren hat ein Schiedsgericht zu untersuchen, ob der Lehrling, oder der Lehrherr die Schuld trage und sodann Maassnahmen gegen den Lehrling oder den Lehrherrn festzustellen.

§. 2. Der Geselle hat nun sobald als möglich seine Wanderung, zur Ausbildung und Aneignung eines richtigen Urtheils, zur Sammlung von Kenntnissen, sowohl in seinem Berufe, als auch in den verschiedenen Bildungs-Anstalten anzutreten. Frei und ungehindert soll er reisen, keiner anderen Legitimation, als die der reisenden Staatsbürger überhaupt bedürftig, soll er, überall vor der Brutalität und Willkür visirender Beamten geschützt und unnöthigen Kosten überhoben sein. Ebenso müsse er, um seine Wanderung nicht zu stören, in jedem deutschen Orte seiner Militairpflicht genügen können, und ist er im Auslande, so könnte er derselben bis zu seiner Rückkehr überhoben sein. Wo ihm Arbeit geboten wird, soll er sie nehmen können und diese Arbeit muß ihm im Verhältniß seiner Lehrzeit, Fähigkeit, Stellung und Aufopferung einen genügenden Verdienst sichern, von dem er, versteht sich bei moralisch guter Wirthschaft, den Localverhältnissen entsprechend, ohne Nahrungsorgen als Mensch und Staatsbürger leben kann. Es ist deshalb nothwendig, daß die Innungen verpflichtet werden, für Lohn- und Accord-Arbeit einen dem Bedürfniß entsprechenden Minimums-Tarif festzustellen. Die Arbeitszeit soll für alle Arbeiter auf 12 Stunden (incl. Frühstück-, Mittags- und Vesperzeit) festgesetzt werden, damit denselben die Benutzung der Bildungsanstalten zu ihrer Vervollkommenung gesichert bleibe.

Was das besondere Verhältniß der Kündigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer anbetrifft, so sei dies der freien Einigung überlassen. Bei vorkommenden Fallsissements der Arbeitgeber soll die Lohnzahlung für den Arbeiter allen übrigen vorangestellt werden.

§. 3. Mit dem 25. Jahre ist es Jedem erlaubt, selbstständig sein Gewerbe zu betreiben, wenn er nämlich vor einer Prüfungs-Commission, die zur Hälfte aus selbsternannten Meistern bestehend, seine Befähigung darzuthun hat.

(Anmerk.) Im Baufach möge das Qualifications-Attest in 2 Klassen zerfallen: Die 1. Klasse giebt das Recht, Neubauten auszuführen und Lehrlinge auszubilden die 2. Klasse schließt das Recht der 1. Klasse aus, giebt aber das Recht andere Arbeiten als Neubauten zu fertigen und fertigen zu lassen. Nicht Geld, sondern Kenntnisse bilden den Unterschied.

Als geprüfter Meister muß er einer Innung angehören, in welcher er durch Zahlung festgestellter Beiträge der Kassenrechte theilhaftig wird. Die besonderen Unterschiede gesellschaftlicher Verhältnisse unter den verschiedenen Gewerben fallen weg, und natürlich dürfen auch den Meistersöhnen keine Bevorzugungen eingeräumt werden. Niemand kann gleichzeitig zwei von einander gesonderte Gewerbe betreiben, und weibliche Gewerbetreibende sollen, sofern deren Gewerbe nicht ausschließlich

dem weiblichen Geschlechte dient, und in eine Innung eingreift, eine Befähigung, ob sie sich durch dasselbe ernähren können, nachweisen und zur Besteuerung gleich den Meistern herangezogen werden.

§. 4. Das erwähnte Schiedsgericht jeder Innung, aus Meistern, Gesellen, Fabrikherrn und Arbeitern bestehend, hat die Anzahl der Lehrlinge für die Werkstellen auf eine vernünftige Weise verhältnißmäßig festzustellen, damit dieselben auch beschäftigt bleiben und für ihren Beruf sich ausbilden. Es hat gleichzeitig den Puschereien zu steuern und darauf zu achten, daß bei Ertheilung von Arbeit auf fähige angefessene Gesellen mehr Rücksicht genommen werde, als auf Einwandernde.

§. 5. Der Innung, welcher sich nunmehr zu höchsten billigen Anforderungen alle jetzt bestehenden Gewerbetreibenden selbständig oder unselbständig, anzuschließen haben, besteht aus den Meistern und Gesellen eines Gewerbes und den in diesem Gewerbe arbeitenden geprüften Werkführern und Arbeitern größerer Etablissements. Jede Innung hat ihre Corporation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beide ihre eigenen Kassen unter eigener Verwaltung (Hülfskassen für Kranke u. s. w.) und aus diesen beiden Kassen bildet sich eine besondere, zur Unterstützung der bedürftigen reisenden Innungsverwandten.

Artikel IV.

Schutz und Sicherheit der Arbeit.

a) nach Außen.

§. 1. Zur Lösung der sozialen Frage ist Schutz und Sicherheit der Arbeit jener hauptsächlich Hebel des Gewerbestandes, überhaupt durchaus nothwendig. Da haben wir uns denn zuerst vor Uebersättigung der Fabrikate zu schützen, selbst auf die Gefahr, wenn wir uns dieselben theurer liefern.

In der Wirklichkeit schafft der theure Einkauf der Waaren eine verhältnißmäßige Gleichheit, da das Steigen der Preise zum Vortheil des Producenten wird, darum müssen gegen fertige ausländische Fabrikate, für welche die einheimische Industrie kein Treibhaus-erzeugniß ist, Schutzzölle geschaffen werden, wohingegen wieder freie Einfuhr von Rohstoffen und Colonialwaaren stattfinden muß, da der billige Preis derselben den Producenten und Consumenten zu Gute kommt.

§. 2. Handelsverbindungen mit dem Auslande, geschützt durch eine deutsche Flotte, fördern den Absatz unserer Arbeiten, beleben den Verkehr im Allgemeinen und sichern uns, den andern handeltreibenden Völkern gegenüber, eine achtungsgebietende Stellung.

§. 3. Ebenso wird der Absatz gefördert durch Ermunterung für den Export inländischer Waaren und zwar durch Prämien. Je mehr Absatz, desto mehr fleißige Hände; selbst ohne Gewinn würde doch wenigstens Arbeit gewonnen.

§. 4. Für den Fall, daß trotz Schutz und Sicherheit der Arbeit dennoch eine Uebersättigung eintritt, hat die Central-Regierung schon jetzt eine Verbindung mit der Nordamerikanischen Union zu schließen, dort Land anzukaufen und dasselbe den Auswanderern gegen billigen Ablos zu sichern. Es soll dadurch dem aus einer

Gemeine Ausgeschlossenen, ein neues Vaterland durch die Gemeinde werden.

b) Nach Innen.

§. 5. Die Central-Regierung hat ferner dafür zu sorgen, daß in Deutschland gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem und zwar letztere beide nach Dezimalrechnung eingeführt werden.

§. 6. Das Arbeiterministerium hat besonders darauf zu sehen, daß dem Ackerbau mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde, namentlich durch Ackerbauschulen, damit für den Ackerbau mehr Kräfte gewonnen und die Lebensmittel billiger werden.

§. 7. In gleicher Weise werden Land- und Wasserstraßenbauten den Verkehr fördern und dem Betrieb neue Quellen eröffnen.

§. 8. Ebenso sind Dismembrationen und Separationen der Staatsdomänen an Unbegüterte gegen billige Vergütung vorzunehmen, da Deutschland unter seinen Domänen noch viel urbar zu machendes Land hat und viel Boden, der vertheilt, einen besseren Ertrag liefert, und zu Gunsten der arbeitenden Kräfte, den kleinen Bauer hebt.

§. 9. Staats- und Communal-Arbeiten sollen nicht mehr wie bisher auf dem Wege der Licitation und Submision ausgegeben werden, und ist es gewiß zweckmäßiger, wenn diese den betreffenden Innungen zur Vertheilung überwiesen werden. Ebenso sind den Innungen auch die Arbeiten der Militair-, Straf- und sonstigen Anstalten zu überlassen.

Arbeit bessert zwar und hält vom Bösen ab, doch findet sich wohl für die Sträflinge andere, als mit freien Staatsbürgern concurrirende Arbeit.

Kultivirung des Bodens wäre auch hier am rechten Ort.

§. 10. Magazine mögen fernerhin insofern noch bestehen, wenn selbstgefertigte Arbeiten der Besitzer zum Verkauf gestellt werden; denn der Gewerbetreibende muß seine Arbeit unbeschränkt verkaufen können. Dem Handeltreibenden ist der Kleinhandel nur dann zu gestatten, wenn er die Waaren aus der Gewerbs Halle verbundener Gewerbetreibender entnommen hat.

§. 11. In allen größeren Städten müssen also Gewerbs Hallen auf Kosten der verbundenen Innungen eines Bezirks errichtet werden.

Diese bilden zugleich durch ihren Kapitalwerth die erste Grundlage der so nothigen Volksbanken.

Nur Arbeiten des unbemittelten Gewerbetreibenden sind zugänglich, namentlich nicht die Arbeiten solcher, welche eigene Verkaufslokale besitzen.

§. 12. Um die Arbeit nach Innen zu schützen, ist auch eine progressive Vermögens- und Einkommensteuer nothwendig. Die sogenannte Wucherarbeit soll mit der Gleichberechtigung des Fleißes, der Geschicklichkeit auch gleichpflichtig gemacht werden.

Der Erwerb bleibt lohnend, wenn er das Einkommen des Gewerbetreibenden ohne Nachtheil des Gleichberechtigten sichert, wird aber zu einem Gewinnst, wenn er darüber hinausgeht. Er soll also bei unbeschränktem Betrieb dem Staate, der alle Angehörige zu schützen hat, steuern. (Siehe Anhang.)

Anhang.

(Artikel IV. §. 12.)

Vermögens- und Einkommensteuer.

Ein jährliches Einkommen von 300 Rthlr. entspricht dem Einkommen von einem Capitale von Rthlr. 6000 zu 5%. Will der Capitalist nun 10% verdienen, so soll er hinsichtlich seines Mehrverdienstes vom Staate progressiv besteuert werden; oder liefert die Maschine einen Werth von Rthlr. 6000. — eine gleiche Quantität Arbeit, wie die in der Hand ruhende Arbeitskraft mit dem Einkommen von Rthlr. 300, so bleibe dieselbe unbesteuert; sobald sich indeß diese Quantität Arbeit der Maschine erhöht, soll sie, um die gleichberechtigte blanke Arbeitskraft nicht zu gefährden, je nach der größeren Quantität, dem Staate progressiv steuern; z. B. ein Handwerker in einer mittleren Stadt bedarf, um mit seiner kleinen Familie bestehen zu können, mindestens eines jährlichen Einkommens von 300 Rthlr. Auf die Arbeit, welche ihm sein Geselle, der durchschnittlich pr. Woche 3 Rthlr. Lohn erhält, jährlich liefert, schlägt er $\frac{1}{3}$ dieses Lohns als Meisterverdienst auf. Seine Arbeitskraft ist gleich dem Gesellenlohn 150 Rthlr. und dem Drittel dieses seines Verdienstes, in Summa 200 Rthlr. Er müßte demnach 2 Gesellen beschäftigen, wenn er 300 Rthlr. Einkommen gewinnen will. Ein anderer Handwerker hat das Glück sein Geschäft mit 10 Gesellen zu betreiben und will aber auch nur bestehen. Da er nun seine zum Verdienst der eigenen Arbeitskraft fehlenden 100 Rthlr. auf 10 vertheilt, statt auf zwei, so wird er seine jährliche Arbeit um 10 mal 40 Rthlr. billiger liefern, als jener, oder aber, er wird, wenn er Preis mit ihm hält, 8 mal 50 Rthlr. mehr verdienen. Diesen Mehrverdienst soll er nicht zum Schaden des Andern schwinden lassen, um dessen Arbeit herunterzudrücken; ja er möge seinen Betrieb so weit ausdehnen als er wolle, von diesem Mehrverdienste soll er dem Staate also steuern, daß derselbe einen progressiven Theil desselben erhalte, wodurch Arbeitsunfähige fähig, Arbeitslose beschäftigt, und Gewerbe- und Industrie-Anstalten gefördert werden könnten. —

Frankfurt a. M., den 3. August 1848.

Im Namen des Gesellen-Congresses:

H. Linke, Vorsitzender.

Dr. Gustav Philippson, Stellvertreter.

A. Cordes, Schriftführer.

Durch den Abdruck des vorstehenden Artikels, welcher wenig verbreitet und in Districte wohl noch gar nicht bekannt sein wird, hoffen wir wenigstens allen Freunden des Arbeiterstandes einen Dienst zu erzeigen.

Artikel V. handelt von der Bildung des Gewerbestandes, und enthält die allgemein bekannten Vorschläge. Außerdem handelt noch Anhang I. von einer Pensionskasse, und Anhang II. von Gewerbs Hallen, Rohstoff-Magazinen, Volksbanken.

Da wir in der nächsten Nummer einige Worte über die Bedeutung des Wortes „Sozialismus“ geben werden, so hielten wir es für passend, diese practische Anschauung vorherzuschicken.